Beitragsordnung des SCMB Moos e.V.

Aufgrund § 5 Abs. 1 der Satzung des SCMB Moos wird die Erhebung der Beiträge wie folgt geregelt:

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Der Beitrag wird per Bankeinzug eingezogen. Änderungen in der Bankverbindung sind bis zum 31.10. eines jeden Kalenderjahres mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, fallen zusätzliche Kosten wie Rückgabegebühr, Aufwendungen des Vereins, u.a. auf Nachweis dem jeweiligen Mitglied zur Last.
- (2) Die Beiträge werden jeweils zum 15.05. eines Jahre eingezogen.
 Der Vorstand wird ermächtigt, bei Bedarf ein abweichendes Einzugsdatum festzulegen.

(3)

- a) Der Jahresbeitrag für Ehepartnermitglieder und fördernde Mitglieder sowie Jugendmitglieder beträgt nur die Hälfte des jeweiligen Satzes.
- b) Die "Familienmitgliedschaft" besteht aus mindestens 3 Personen, einem Ehepartner als aktivem Mitglied, einem Ehepartnermitglied und mindestens einem Kind.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Zusatzbeiträge festsetzen..
- (5) Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Umlage darf maximal das dreifache eines Jahresbeitrags betragen.
- (6) Neu eintretende Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Aufnahmegebühr ist innerhalb eines Monats nach Bestätigung der endgültigen Aufnahme zu zahlen. Für fördernde Mitglieder, Ehepartnermitglieder oder Jugendmitglieder entfällt die Aufnahmegebühr. Fördernde Mitglieder, die nach der Aufnahme zum aktiven Segelsport übertreten, haben die Aufnahmegebühr nachzuentrichten und den vollen Jahresbeitrag zu bezahlen.

- (7) Für die Zeit der Ableistung eines freiwilliges soziales Jahr oder eines freiwilliges ökologisches Jahr oder eines vergleichbaren Freiwilligendienstes oder eines Bundefreiwilligendienstes wird 1 Jahresbeitrag nicht erhoben; gleiches gilt für den Zivildienst. Die Beitragsbefreiung erfolgt auf Antrag und Nachweis. Von Mitgliedern in Berufsausbildung und Studenten (im Alter über 18 Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres) wird auf Antrag und entsprechendem jährlichen Nachweis der halbe Beitrag erhoben.
- (8) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus dem Anhang.

Anhang

Beginn der Mitgliedschaft: Die aktive Mitgliedschaft beginnt jeweils mit der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand als a.) vorläufige Mitgliedschaft im 1. Jahr (Probejahr) b.) endgültige Mitgliedschaft nach dem Probejahr Mitgliedsbeiträge pro Jahr: **Aktive Mitglieder** Erwachsene 100,00€ Ehegatten/Lebenspartner 50,00€ Kinder/Jugendliche 50,00€ Familienbeitrag (Eltern) 150,00€ + pro Kind/Jugendliche/r 15,00€ Passive / fördernde Mitglieder Erwachsene 50,00€ Aufnahmegebühr einmalig 150,00€ Kinder zahlen keine Aufnahmegebühr. Die Aufnahmegebühr wird mit der Bestätigung der vorläufigen Mitgliedschaft fällig und wird nicht erstattet. Bei Ehegatten/Lebenspartnern fällt die Aufnahmegebühr nur einmal an. Arbeitsstunden pro Jahr: Von unseren aktiven volljährigen Mitgliedern erwarten wir bis die Leistung von 10 Arbeitsstunden pro Jahr, bis einschließlich des Geschäftsjahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde berechnen wir 10,00€ Verwaltungsgebühren: Bei Rücklastschriften im Lastschrifteinzug, die nicht vom SCMB Moos zu verantworten sind, berechnen wir die vom Kreditinstitut in Rechnung gestellten Gebühren sowie

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 02.10.2021

eine Bearbeitungsgebühr in Höhe

15,00€